

Der Ersatz frustrierter Aufwendungen im norwegischen Recht

Bearbeitet von
Sören Koch

1. Auflage 2011. Buch. 168 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 61733 5
Format (B x L): 14 x 21 cm
Gewicht: 330 g

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Recht des Auslands > Ausländisches Recht: Nordeuropa \(Skandinavien\)](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

1. Einleitung

1.1 „Forspilte Utgifter“ als schadensrechtliche Problemstellung

Verursacht eine Person durch einen zurechenbaren *deliktischen* Eingriff in die Rechtssphäre eines anderen einen Schaden, ist der Schädiger nach norwegischem Recht zum Ersatz verpflichtet, soweit die allgemeinen Voraussetzungen der Haftung (Rechtswidrigkeit, Verschulden und Kausalität) gegeben sind.¹ Angemessene Aufwendungen zur Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes sind mithin unzweifelhaft ersatzfähig. In einigen Fällen wird der potenziell Geschädigte jedoch bereits *vor* dem schädigenden Ereignis freiwillige Aufwendungen getätigt haben, die in keinem Zusammenhang mit diesem Ereignis standen, deren Vornahme gleichwohl gerade durch den Eingriff des Schädigers nutzlos – also „*frustriert*“ – worden sind.² Der Betroffene wird diese für ihn *subjektiv* nutzlosen Aufwendungen daher regelmäßig als *verloren* empfinden und bereits in ihrer Vornahme einen *Vermögensnachteil* erblicken.³ Das liegt auch nahe, da es sich bei dem Geldbetrag der Aufwendung um eine greifbare Größe handelt, die der Geschädigte gerade im Hinblick auf die – nunmehr enttäuschte – Erwartung ihrer Nützlichkeit getätigt hat. Solche freiwilligen Aufwendungen (norwegisch: „*utgifter*“), die entstehen, *bevor* es zu dem schädigenden Ereignis kommt, werden im norwegischen Recht gerne als „*forspilt*“ (verspielt) oder „*bortkastet*“ (weggeworfen) bezeichnet.⁴

In der norwegischen Rechtspraxis wurden Fälle mit Bezug auf den Ersatz frustrierter Aufwendungen bislang im Bereich der vertraglichen, vorvertrag-

1 Anders als das deutsche Deliktsrecht nach § 823 Abs. 1 BGB kennt das norwegische „Erstattungsrecht“ die grundsätzliche Beschränkung der deliktischen Verantwortung auf die Verletzung von absoluten Rechtsgütern nicht.

2 Das norwegische Äquivalent „frustrert“ wurde bislang in der Terminologie des norwegischen Haftungsrechts nicht im Zusammenhang mit solchen Fallgestaltungen verwendet.

3 Im Folgenden wird der Begriff des „Schadens“ nur dann verwendet, wenn die betroffene Position im konkreten Einzelfall haftungsrechtlich ersatzfähig ist. Die Begriffe „Verlust“ und „Nachteil“ werden jeweils dort benutzt, wo sich ein negativer Effekt in der Sphäre des Betroffenen eingestellt hat, ohne dass damit ein endgültiges Urteil über die Ersatzfähigkeit getroffen wird.

4 Nils Nygaard, *Skade og ansvar*, 7. Auflage, Bergen 2007, S. 84.

lichen und der Amtshaftung entschieden.⁵ Zu einer umfassenden Auseinandersetzung mit den rechtsdogmatischen Problemen, insbesondere im Hinblick auf den Verursachungszusammenhang und den Schadensbegriff, ist es dabei freilich nicht gekommen. Auch in der norwegischen und der nordischen Rechtstheorie hat der Ersatz frustrierter Aufwendungen bislang nur wenig Beachtung erfahren. In seinem Kommentar zum Skadeerstatningsloven (Schadensersatzgesetz⁶) vertritt *Bjørn Engstrøm* die Auffassung, dass angemessene (*rimelige*) und natürliche (*naturlige*) Aufwendungen des Geschädigten, die dieser vor dem Schaden gehabt hat und die nach dem Schaden ihren Wert verloren hätten, erstattet werden könnten.⁷ Eine dogmatische Begründung für diese Haftpflicht enthält seine Kommentierung indes nicht.⁸ In den beiden derzeit maßgeblichen Lehrbüchern zum norwegischen Haftungsrecht wird die Thematik lediglich angeschnitten. *Nils Nygaard* (*skade og ansvar – Schaden und Verantwortung*) erläutert in nur vier Zeilen, eine Sachbeschädigung könne dazu führen, dass sich Ausgaben, die der Geschädigte gehabt habe, als nutzlos oder *bortkasta* erweisen.⁹ Der Geschädigte müsse in diesem Fall darlegen, wie es zur Frustration gekommen sei und dass

5 Zu Fällen mit Bezug zum Ersatz von vergeblichen Aufwendungen im Vertragsverhältnis siehe *Blårev-dommen*, Rt. 1938, S. 602; Rt. 2002, S. 1110; vorvertragliches Vertrauensverhältnis siehe *Nucleus-dommen*, Rt. 2001, S. 1062; *Rikstoto-dommen*, HR 2007-00521; Ersatz von frustrierten Aufwendungen im Rahmen der Amtshaftung, vgl. Rt. 1911, S. 444; Rt. 1979, S. 971; *Malvik-dommen*, Rt. 1981, S. 462; Rt. 1982, S. 1601; Rt. 1994, S. 813; Rt. 2002, S. 683; RG 2009, S. 1519.

6 Das Lov om skadeerstatning vom 13. Juni 1969 (Lov Nr. 26) ist kein umfassendes Gesetzeswerk zum Haftungsrecht. Es regelt ausschließlich die Rechtsfolgen des Schadensersatzes. Es gehört zu den Eigenarten des norwegischen Rechtssystems, dass die Gesetzgebung oftmals auf Teilgebiete beschränkt ist, man spricht insofern von einem fragmentarischen Gesetzesrecht, siehe *Mads Henry Andenes*, *Rettskildelære*, 2. Auflage, Oslo 2009, S. 17; *Thorstein Eckhoff/Jan E. Helgesen*, *Rettskildelære*, 5. Auflage, Oslo 2001, S. 45. Zu den Anspruchsgrundlagen des Haftungsrechts finden sich im Skadeerstatningsloven keinerlei Bestimmungen. Diese ergeben sich vielmehr aus Spezialgesetzen (*Kjøpsloven*, *Servitutloven* usw.) und vor allem aus ungeschriebenen Rechtssätzen (*ulovfestet rettsregler*). Die allgemeine Haftung für schuldhafte Rechtsverletzungen (*culpaansvaret*) sowie die Grundsätze der objektiven Haftung (*det ulovfestede objektive ansvar*) beruhen im Wesentlichen auf ungeschriebenem Gewohnheits- und Richterrecht.

7 *Bjørn Engstrøm*, *Skadeerstatningsloven med kommentarer*, Oslo 2010, S. 181: „Dersom skadelidte før skaden har hatt rimelige og naturlige utgifter som etter skaden blir uten verdi for ham, skal også disse erstattes.“ Übersetzung: „Wenn der Geschädigte vor dem Schaden angemessene und natürliche Aufwendungen gehabt hat, die nach dem Schadensereignis für ihn ohne Wert sind, werden auch diese ersetzt.“

8 Die in diesem Zusammenhang zitierten Entscheidungen Rt. 1988, S. 7 (steuerliche Konsequenzen einer Schädigung) und Rt. 2002, S. 683 (Zinsschaden) betreffen Vermögensfolge-schäden und haben daher ihren Anknüpfungspunkt nicht in der Zweckverfehlung ursprünglich nützlicher Aufwendungen.

9 *Nygaard*, *Skade og ansvar*, S. 84.

er alle zumutbaren Anstrengungen unternommen habe, um dies zu vermeiden.¹⁰ *Peter Lødrup* streift in seinem Lehrbuch zum Haftungsrecht die Problematik des Ersatzes von Aufwendungen, die in berechtigter Erwartung auf ein bestimmtes Verhalten der öffentlichen Hand gemacht und später enttäuscht worden sind.¹¹ Das eigentliche rechtsdogmatische Problem beim Ersatz frustrierter Aufwendungen wird dabei freilich – bewusst oder unbewusst – übergangen.¹² So ist es alles andere als selbstverständlich, dass der Schädiger für Aufwendungen haften soll, die unabhängig von seinem Verhalten und oftmals zeitlich *vor* der schädigenden Handlung vorgenommen worden sind. Zwischen Schädigungshandlung und Vermögensreduktion fehlt es in diesen Fällen an einem originären Kausalzusammenhang. Eine Aufwendungsersatzhaftung erscheint daher auch in Norwegen vom Ausgangspunkt her nur schwer mit dem klassischen Modell einer Schadensersatzhaftung vereinbar.

Eine rechtsvergleichende Analyse der einschlägigen Rechtspraxis und der rechtswissenschaftlichen Beiträge zu diesem Thema bestätigt diesen Befund. In Deutschland und Österreich war die Problematik des Ersatzes frustrierter Aufwendungen bereits Gegenstand umfassender dogmatischer Untersuchungen.¹³ Dabei wurden insbesondere Fragen hinsichtlich der haftungsausfüllenden Kausalität und der Reichweite des Schadensbegriffs intensiv diskutiert.¹⁴ Auch im Rahmen verschiedener europäischer Forschungsprojekte, die dem ehrgeizigen Ziel der Harmonisierung des Haftungsrechts gewidmet sind, wurde der Ersatz frustrier-

-
- 10 Die beiden als Referenz angegebenen Urteile betreffen jedoch ausschließlich Fälle der Amtshaftung, die im norwegischen Recht einem gesonderten Haftungsregime unterfallen.
- 11 *Peter Lødrup*, *Lærbok I, Erstatningsrett*, 6. Auflage, Oslo 2009, S. 394 f.; **zu dieser Problematik** ausführlich auch *Nils Nygaard*, *Skadebot for bortfall av forventa gode*, in: Torstein Frantzen, Johan Giertsen und Guiditta Cordero Moss (Hg.), *Rett og toleranse*, Festschrift für Helge Johan Thue, Bergen 2007, S. 787 ff.
- 12 **Auch im älteren norwegischen Schrifttum fehlt es an einem entsprechenden Problembewusstsein**, vgl. *Carl Jacob Arnholt*, *Privatrett*, Bd. III, *Almindelig Obligasjonsrett*, Oslo 1966, S. 293 f.; er behandelt vergebliche Vertragsaufwendungen und nimmt zur Frage des Verhältnisses von positivem zu negativem Vertragsinteresse Stellung, ohne jedoch auf die Frage des Kausalzusammenhangs zwischen Aufwendung und Rechtsverletzung einzugehen; *Frederik Stang*, *Erstatningsansvar*, Oslo 1927, S. 326; der jedoch erkennt, dass das negative Interesse seinen Ursprung in einer anderen haftungsbegründenden Begebenheit hat als das positive Interesse. Diese Erkenntnis ist für das Verständnis der Problematik des Ersatzes frustrierter Aufwendungen von maßgeblicher Bedeutung, näher hierzu unten Punkt 1.4.1; ähnlich, aber weit weniger präzise *Jorgen Øvergaard*, *Norsk erstatningsrett*, 2. Auflage, Oslo 1951, S. 250.
- 13 *Jörg Sebastian Unholtz*, *Der Ersatz frustrierter Aufwendungen unter besonderer Berücksichtigung des § 284 BGB*, Berlin 2004; *Thomas Schobel*, *Der Ersatz frustrierter Aufwendungen*, Wien 2003; *Christine Brunzel*, *Der Ersatz vergeblicher Aufwendungen im modernen Schuldrecht*, Frankfurt a. M. 2007.
- 14 Zur Kausalitätsproblematik siehe unten Punkt 2; zur Frage des Schadensbegriffs näher unter Punkt 1.4.4 und 3.1.

ter Aufwendungen untersucht.¹⁵ Innerhalb des Schrifttums wird der Etablierung eines eigenständigen Aufwendungsersatzanspruches überwiegend mit Skepsis begegnet.¹⁶ Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Ersatzes von Aufwendungen, die vom Betroffenen gemacht wurden, ohne vom späteren Schädiger direkt oder indirekt veranlasst worden zu sein.¹⁷ Auch die Rechtsprechung in den europäischen Rechtsordnungen übt bei der Anerkennung eines solchen Anspruchs Zurückhaltung.¹⁸ Ein Bedürfnis für die Entwicklung eines eigenständigen Rechtsprinzips oder gar einer eigenständigen allgemeinen Haftungsnorm, die den Ersatz (deliktisch) frustrierter Aufwendungen regelt, besteht offenbar weder innerhalb der einzelnen nationalen Rechtsordnungen noch auf europäischer Ebene.¹⁹

Die Rechtswissenschaft in Norwegen und den anderen skandinavischen Ländern hat dieser Problematik bislang insgesamt wenig Aufmerksamkeit gewidmet.²⁰ Das ist insbesondere deshalb bemerkenswert, da die zugrunde liegenden

-
- 15 *Ulrich Magnus* (Hg.), *The Principles of Tort Law*, Volume 5, *Unification of Tort Law: Damages*, Den Haag 2001, S. 16, 98, 200; aus den Länderberichten geht klar hervor, dass es insbesondere das Problem der fehlenden Kausalität sei, das in den allermeisten Rechtsordnungen zu größter Zurückhaltung im Hinblick auf den Ersatz von deliktisch frustrierten Aufwendungen führe.
- 16 Einen rechtsvergleichenden Überblick gibt *Ulrich Magnus*, *Schaden und Ersatz – Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Ersatzfähigkeit von Einbußen*, Tübingen 1987, S. 204 f.
- 17 In Deutschland hat der Schuldrechtsreformgesetzgeber die Vorschrift des § 284 BGB n. F. eingeführt und damit erstmals im deutschen Privatrecht einen *Schadensersatzanspruch* unter Umgehung des Kausalitätserfordernisses zwischen schädigender Handlung und dem konkret entstandenen „Schaden“ (gemeint ist wohl die Aufwendung selbst) begründet. Dieser Anspruch setzt aber ein Vertragsverhältnis voraus, das besteht, bevor es zur Vornahme der Aufwendungen kommt. Diese Fallgestaltungen stehen hin nicht im Zentrum der Betrachtung.
- 18 Das gilt jedenfalls für Fälle der deliktisch verursachten Frustration von Aufwendungen. Siehe hierzu unten Punkt 2.2.2. Eine weniger restriktive Auffassung zum Ersatz vertraglich veranlasster (frustrierter) Aufwendungen scheint sich demgegenüber in den letzten Jahren auf europäischer Ebene abzuzeichnen. Vgl. in Deutschland die Einführung und Diskussion zu § 284 BGB n.F.; in Österreich hat der OGH kürzliche eine weitreichende Rechtsprechungsänderung vorgenommen, OGH 17 February 2010, 2 Ob 113/09w: *Frustrated Expenses*; EvBl 2010/119 = *ecolex* 2010/189 = *JB1* 2010, 504 = *RZ* 2010, 186 = *Zak* 2010/306, = *ZVR* 2010/157; auch in Norwegen deutet sich insofern eine vergleichbare Entwicklung an, vgl. *Forbrukertvistutvalget Arkivsaknr: 10/1140 - 14.2.2011*. **In beiden Entscheidungen ging es um die Frage, ob ein Ticketlieferant, der zugesagt hatte Tickets für die Fussball WM in Deutschland vor Ort zu liefern, dieser Verpflichtung aber nicht nachkam, die Reisekosten der enttäuschten Fussballfans übernehmen müsse. Sowohl in Österreich und in Norwegen wurde den Klägern Schadensersatz zugesprochen.**
- 19 **Anders sieht es jedoch im Hinblick auf spezielle Rechtsgebiete wie beispielsweise das Vertragsrecht aus, hierzu unten Punkt 2.2.1.**
- 20 **Ein Grund hierfür mag darin liegen, dass die dogmatische Differenzierung zwischen Aufwendungen (freiwillige Vermögensopfer) und Schaden (unfreiwillig erlittene Beeinträchtigung von Rechtsgütern), wie sie beispielsweise in § 256 BGB zum Ausdruck kommt, im norwegischen Recht soweit ersichtlich keine Beachtung erfahren hat.**

Fallgestaltungen oftmals elementare Fragen zur haftungsrechtlichen Kausalitätslehre und der Reichweite sowie der Funktion des Schadensbegriffs aufwerfen und eben diese Fragestellungen auch im skandinavischen Rechtskreis intensiv diskutiert werden.²¹ Die Ermittlung der zugrunde liegenden haftungsrechtlichen Strukturen und der einschlägigen normativen Wertungen in solchen Fallgestaltungen kann daher auch über den nordischen Rechtskreis hinaus durchaus interessant sein.

Ziel des vorliegenden Beitrags, der in abgewandelter Form auch in norwegischer Sprache veröffentlicht werden wird²², ist es herauszuarbeiten, nach welchen Grundsätzen der Ersatz von frustrierten Aufwendungen nach norwegischem Recht möglich erscheint und unter welchen Voraussetzungen ein Ersatzanspruch gewährt werden kann. Es geht primär darum, ein Problembewusstsein zu schaffen und dogmatisch konsistente Lösungswege aufzuzeigen.²³ Dazu ist es zunächst erforderlich, den Untersuchungsgegenstand einzugrenzen und die zugrunde liegenden Begrifflichkeiten anhand der existierenden norwegischen Terminologie zu definieren.

1.2 Der Versuch einer Begriffsbestimmung

Von einer frustrierten bzw. fehlgeschlagenen Aufwendung spricht man im deutschen Rechtskreis dann, wenn der mit der Aufwendung intendierte Zweck nicht mehr erreicht werden kann und damit das ursprünglich freiwillige Vermögensopfer in den Augen des Aufwendenden für ihn nutzlos geworden ist. In der norwegischen Rechtsterminologie werden in gleich gelagerten Sachverhalten oft die Bezeichnungen „*bortkastet*“²⁴ oder „*forspilte utgifter*“²⁵ verwendet. Damit wird

21 Zuletzt insbesondere im Zusammenhang mit dem Ersatz reiner Vermögensschäden *Erik Monsen*, Om rekkevidden av erstatningsrettslig vern for tap og ulempe som følge av formuesskade, *Jussens Venner* (JV) 2010, S. 17 ff., 20 ff.; *Erling Hjelmeng*, Interessevern og rene formuesskader - i lys av Rt. 2007, S. 425, *Tidskrift for Erstatningsrett, Forsikringsrett og Velferdsrett* (TFE) 2007, S. 169 ff.

22 Geplant zur Veröffentlichung: *Sören Koch*, Erstatning for bortkastede utgifter, *Tidskrift for Retsvitenskap* (TfR) 2011.

23 Insofern ist auch die geltende Rechtslage in Deutschland und anderen europäischen Rechtsordnungen kritisch zu beleuchten, denn nur so lässt sich herausarbeiten, welche dogmatischen Ansätze auch im Hinblick auf die anerkannten Prinzipien des europäischen Haftungsrechts vertretbar erscheinen und damit den Rahmen möglicher Lösungsalternativen im norwegischen Recht vorgeben.

24 Der Begriff findet sich u. a. bei *Nygaard*, *Skadebot og ansvar*, S. 84; *Monsen*, JV 2010, S. 26.

25 So verwendet beispielsweise von *Bjarte Askeland*, Erstatning for preventive utgifter, TfR 2010, S. 10 f.

insbesondere die Wertlosigkeit der getätigten Aufwendungen betont.²⁶ Der Gedanke der persönlichen Nutzlosigkeit, der im Wort „Frustration“ zum Ausdruck kommt, findet indes keinen Anknüpfungspunkt in den norwegischen Begrifflichkeiten. Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, beschreiben *bortkastede utgifter* und *frustrierte Aufwendungen* jedoch denselben Problemkreis. Es geht um den Ersatz des mit einer Aufwendung verfolgten subjektiven Zwecks, der gerade durch die schädigende Handlung dauerhaft oder vorübergehend unerreichbar wird.

Die persönliche Zwecksetzung der nutzlos gewordenen Aufwendung ist dabei von zentraler Bedeutung, da erst sie bestimmt, wann eine Aufwendung als frustriert empfunden wird.²⁷ Ein Beispiel mag diesen Zusammenhang verdeutlichen:

Wer eine Taxifahrt zum Flughafen unternimmt, nur um dort festzustellen, dass der gebuchte Flug ersatzlos gestrichen wurde und dass er deshalb die Heimreise antreten muss, kann dem Taxifahrer die Zahlung der Beförderungstaxe nicht verweigern, nur weil die Beförderung nicht zu dem vom ihm (dem Fahrgast) gewünschten Ziel (der Weiterbeförderung mit dem Flugzeug) geführt hat.²⁸ Die vom Taxifahrer geschuldete Leistung, die Beförderung zum Flughafen, wurde nämlich erfolgreich erbracht. Der Einsatz der Aufwendung hat mithin – objektiv gesehen – zum gewünschten Erfolg geführt. Gleichwohl wird der Beförderte seine Kosten für die Anreise zum Flughafen als (subjektiv) nutzlos empfinden. Die Frage, die sich hier regelmäßig stellt, lautet, ob die Fluggesellschaft, die ggf. die Nutzlosigkeit der Aufwendung zu vertreten hat, auf Ersatz des Beförderungsentgelts in Anspruch genommen werden kann.

Im norwegischen Recht ist diese Überlegung – soweit ersichtlich – bislang nicht mit dieser Deutlichkeit formuliert worden. Die wenigen dokumentierten Hinweise, die sich in der Rechtspraxis und im Schrifttum finden lassen, belegen jedoch, dass es bei der Bezugnahme auf „*forspilte utgifter*“ entgegen einer engen wörtlichen Auslegung nicht auf die objektive Wertlosigkeit der Aufwendung,²⁹ sondern

26 Ähnlich auch im dänischen Vertragsrecht, in dem der Ausdruck „*forgjæves omkostninger*“ (vergebliche Ausgaben) gebräuchlich ist; näher hierzu *Torsten Iversen*, Erstatningsberegning i kontraktsforhold, Kopenhagen 2000, S. 611, 656 ff.

27 So auch *Unholtz*, Der Ersatz frustrierter Aufwendungen unter besonderer Berücksichtigung des § 284 BGB, S. 28.

28 In jüngster Vergangenheit hat der Vulkanausbruch auf Island zu einer Reihe von Störungen im Flugverkehr geführt, bei der es hundertfach zu dieser Situation gekommen ist. Haftungsrechtlich relevant werden solche Fälle jedoch nur dann, wenn die Fluggesellschaft oder ein Dritter für den Ausfall des gebuchten Fluges verantwortlich gemacht werden kann; siehe zur Staatshaftung beispielsweise *Marcus Schladebach*, Staatshaftung für Flugverbote, NVwZ 2010, S. 1468 ff.

29 Ein solches Verständnis der Begriffe „*bortkastede*“ oder „*forspilte utgifter*“ ist offenkundig zu eng gefasst. Logische Folge einer solchen Deutung wäre nämlich, dass nur eine Zerstörung des durch die Aufwendung erkauften Äquivalents zu einer endgültig „nutzlosen Aufwendung“ führen würde. Da die norwegische Rechtsordnung in solchen Fällen aber einen direkten Schadensersatzanspruch auf Wiederherstellung des Integritätsinteresses gibt, bliebe für

auf den subjektiven Verlust der mit der Aufwendung erkaufte Nutzungsmöglichkeit ankommt.³⁰

Zudem bedarf die Formulierung des „Ersatzes für *bortkastede utgifter*“ einer inhaltlichen Erläuterung. So besteht offenbar bislang im norwegischen Recht wenig Klarheit darüber, was den Gegenstand einer solchen Forderung ausmacht.

Die Bezugnahme auf das Wort *utgifter* deutet darauf hin, dass der Schädiger verpflichtet werden soll, Ersatz der nutzlosen Aufwendungen, also einen Geldbetrag, der den tatsächlich getätigten Investitionen entspricht, zu ersetzen (Variante 1). Dies bedeutet, dass der Geschädigte so gestellt werden müsste, als habe er die Investitionen nicht vorgenommen.³¹ Was rechtstechnisch gesehen letztendlich zu einer Gleichstellung von Aufwendungen und Schäden führen würde.

Demgegenüber kann man *erstatning for bortkastede utgifter* (wörtliche Übersetzung: Erstattung für weggeworfene Aufwendungen) auch dahingehend auslegen, dass der konkret eingetretene Verlust durch die Frustration von Aufwendungen ersetzt werden soll (Variante 2). In diese Richtung deutet die Verwendung der Präposition „for“ (für) anstelle des sonst üblichen „av“ (von). Rechtstechnisch läuft diese Interpretation auf den Ersatz des sogenannten *positiven Interesses* hinaus.³² Dieser Verlust wird im deutschen Recht oftmals als „Frustrationsschaden“ bezeichnet.³³ Die geltende norwegische Doktrin ermittelt einen solchen Schaden anhand des beeinträchtigten Interesses und stellt die Frage, ob der eingetretene Nachteil in den Augen des Haftungsrechts kompensationswürdig ist.

Die Berechnung eines solchen Schadens bereitet in Frustrationssituationen jedoch oftmals erhebliche Schwierigkeiten, da sich im Rahmen eines Vermö-

Aufwendungsersatzüberlegungen dann kein Raum mehr. Ein Aufwendungsersatzanspruch wäre in den Fällen der direkten Beschädigung der erworbenen Sache für den Geschädigten allenfalls dann sinnvoll, wenn er die Sache zu einem überhöhten Preis gekauft hätte. Das Integritätsinteresse umfasst nämlich nur den Marktwert des zerstörten Gegenstandes. Hat der Geschädigte aber wenig Geschick bei den Vertragsverhandlungen bewiesen und einen zu hohen Preis bezahlt, darf dies nicht dem Schädiger zur Last fallen, indem dieser verpflichtet wird, die tatsächlich getätigten Aufwendungen des Geschädigten zu zahlen. Eine solche Risikoverlagerung vom Geschädigten auf den Schädiger wäre – was unschwer zu erkennen ist – unbillig und verstieße gegen das schadensrechtliche Bereicherungsverbot.

30 Vgl. beispielsweise Rt. 1994, S. 813.

31 Dies entspricht dem Ersatz des negativen Interesses, näher hierzu unten Punkt 2.2.1.2.

32 Der Geschädigte soll so gestellt werden, wie er ohne das schädigende Ereignis stehen würde.

33 Der Begriff des „Frustrationsschadens“ ist weit auszulegen und umfasst nicht nur die schadensrechtlich ersatzfähigen Schadenspositionen, sondern alle negativen Effekte, die durch die Frustration einer Aufwendung verursacht wurden und vom Geschädigten als Nachteil empfunden werden. Ein solcher weiter Begriff wird u. a. im deutschen Rechtskreis von *Schobel*, Der Ersatz frustrierter Aufwendungen, S. 12 ff.; *Unholtz*, Der Ersatz frustrierter Aufwendungen, S. 28, und auch bei der folgenden Darstellung verwendet.

gensvergleiches vor und nach dem schädigenden Ereignis (deutsch: Differenzhypothese – norwegisch: *differansebetraktning*) ein Vermögensdefizit nicht ermittelt lässt. Der Vermögensabfluss beim Aufwendenden hätte ja auch stattgefunden, wenn man das schädigende Ereignis hinwegdenkt. Man muss daher nach dem Wert des Aufwendungsäquivalents fragen. Denn es ist allein das Aufwendungsäquivalent, das durch die Handlung des Schädigers beeinträchtigt wird.

Probleme bei der Ermittlung des konkreten Schadensumfangs entstehen dabei insbesondere dann, wenn die getätigte Aufwendung keinem gewerblichen Zweck, sondern der Steigerung der eigenen Wohlfahrt dient. In diesem Fall ist nämlich auch das mit dem Aufwendungsäquivalent verbundene Interesse des Geschädigten oftmals immaterieller Natur und nach (noch) herrschender Auffassung im norwegischen Haftungsrecht nicht ersatzfähig.³⁴

Die erstgenannte Auslegungsvariante (Aufwendungen = Schaden), die auf den Ersatz des sogenannten *negativen Interesses* herausläuft³⁵, umgeht das Problem der konkreten Schadensermittlung, indem sie den Ersatz der nutzlosen Aufwendung selbst zum Gegenstand der Schadensersatzforderung macht.³⁶ Der Schädiger soll den Betrag bezahlen, den der Betroffene nutzlos aufgewendet hat, um einen bestimmten Zweck zu erreichen, dessen Verwirklichung durch die Handlung des Schädigers unmöglich geworden ist.

Ein solches Vorgehen bringt auf den ersten Blick eine ganze Reihe von Vorteilen mit sich: Die Aufwendung selbst stellt einen ohne Weiteres nachweisbaren Vermögenswert dar. Wird sie und der von ihr repräsentierte Geldbetrag zum Bezugspunkt der Ersatzforderung gemacht, entfällt die teilweise komplexe Unterscheidung zwischen Vermögens- und Nichtvermögensschäden. Schließlich scheint auch durchaus plausibel, dass gerade dem deliktisch handelnden Schädiger das Schadensrisiko des Geschädigten umfassend aufgebürdet wird. Dies, so könnte man argumentieren, ergebe sich schon aus dem Gesichtspunkt der Totalreparation (norwegisch: „*full erstatning*“) und fördere letztlich die präventive Funktion des Haftungsrechts.³⁷

34 Hierzu siehe Punkt 3.2.1.5.

35 Hierunter versteht man den Ersatz, den der Geschädigte fordern kann, wenn man ihn so stellt, als hätte er die später nutzlose Aufwendung nie getätigt.

36 In diese Richtung können auch die Ansätze von *Herman Scheel*, *Erstatning for ikke økonomisk Skade*, TfR 1893, S. 451; *E. Hagerup Bull*, *Den økonomiske skade*, TfR 1920, S. 185; *Stang*, *Erstatningsansvar*, S. 306 f., verstanden werden. Sie wollen mit unterschiedlicher dogmatischer Begründung den durch den Schädiger frustrierten Theaterbesuch anhand der zum Erwerb der Theaterkarte getätigten Aufwendungen kompensieren.

37 Zum Grundsatz der „*full erstatning*“ im skandinavischen Vertragsrecht umfassend *Jan Hellner*, *Skadestandsrätt*, 4. Auflage, Stockholm 1985, S. 325.

In diese Richtung deutet die Entscheidung des Høyesterett³⁸ in Rt. 1979, S. 971 (Frustration von Investitionen nach Erlass eines vorläufigen Nutzungsverbots aus Gründen des Umweltschutzes) in der es heißt: „... *erstatningen i det vesentlige må fastsettes ut fra de investeringer som er gått tapt og de særskilte omkostninger bedriften har hatt som følge av det midlertidige fredningstiltak.*“³⁹ Die klagenden Eigentümer hatten von den zuständigen Behörden die Genehmigung zum Abbau von Torf in einem Moor erhalten und Aufwendungen vorgenommen, um die Torfverarbeitung zu ermöglichen (u. a. den Bau einer Torf verarbeitenden Fabrik). Diese Investitionen konnten nicht als kausale Folge des späteren Verbots zur Nutzung des Moores angesehen werden. Die erste Instanz hatte den entgangenen Gewinn für die Zeit der mittelfristigen Nutzungsuntersagung als ersatzfähige Position angesehen und einen jährlich zu zahlenden Betrag zugesprochen. Die zweite Instanz (*lagmannsrett*) hatte die Entscheidung teilweise aufgehoben und zur weiteren Behandlung an die erste Instanz zurückverwiesen. Hiergegen richtete sich die Revision zum Høyesterett. Das Gericht stellt zunächst klar, dass es eine Haftpflicht dem Grunde nach gegeben sehe. So sei hier ein besonderer Vertrauenstatbestand geschaffen worden. Die Klägerin hätte nicht damit rechnen können, dass die Behörden das Moor unter Naturschutz stellen würden, nachdem bereits eine vorläufige Nutzungsgenehmigung erteilt worden war, die mit den geltenden Rechtsvorschriften in Einklang stand, und der Torfabbau in dieser Region eine jahrelange Tradition hatte. Zu ersetzen seien aber nicht die möglichen Gewinne aus dem Nutzungsrecht, sondern allein die nutzlosen Aufwendungen hinsichtlich der auf Jahre im Voraus eingegangenen Pachtverpflichtungen der Klägerin sowie der angefallenen Aufwendungen zur Vorbereitung des geplanten Torfabbaus. Diese Kosten ließen sich eindeutig belegen und müssten nicht auf einer unsicheren Grundlage geschätzt werden.⁴⁰

38 Das Høyesterett ist das höchste norwegische Gericht. Da es im norwegischen Gerichtssystem keine Differenzierung nach den unterschiedlichen Rechtsgebieten gibt, werden alle Rechtsfragen abschließend vom Høyesterett entschieden. Ein Verfassungsgericht existiert in Norwegen bislang nicht. Es gibt aber Bestrebungen, sowohl ein oberstes Verwaltungsgericht als auch ein Verfassungsgericht einzurichten. Dies hängt eng mit der Diskussion zusammen, ob ein Menschenrechtskatalog in die norwegische Verfassung aufgenommen werden soll; hierzu *Eirik Holmøyvik/Jürgen Aall*, *Debatt – Grunnlovsfestning av menneskesrettene*, TfR 2010, S. 327 ff.

39 Rt. 1979, S. 971, die entscheidende Passage kann wie folgt übersetzt werden: „Die Ersatzforderung muss im Wesentlichen ausgehend von den Investitionen, die verloren gegangen sind, und den besonderen Kosten, die der Betrieb als Folge der vorläufigen Nutzungsversagung gehabt hat, festgesetzt werden.“

40 Rt. 1979, S. 976: „Nittedal Torvindustri må således ha krav på erstatning for betalt leie til grunneierne, for vedlikehold og videre for avskrivninger og rentetap på investeringer som ikke hensiktsmessig kunne utnyttes til andre formål i ventetiden.“ **Übersetzung:** „Die Nittedal Torfindustrie (Klägerin) muss somit einen Anspruch auf Ersatz für die in der Wartezeit